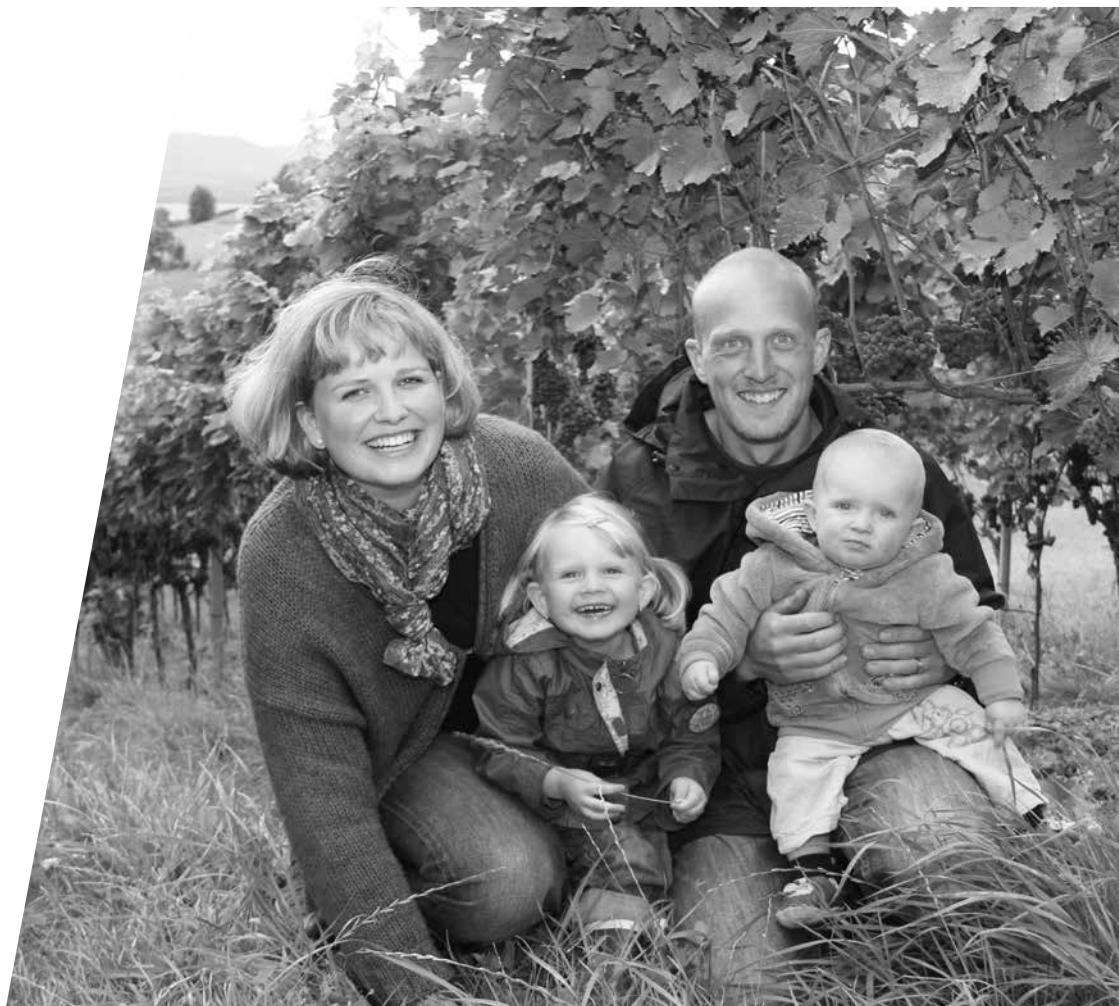


6.09 Familienzulagen



Familienzulagen in der Landwirtschaft

Stand am 1. Januar 2021



Auf einen Blick

Das Bundesgesetz über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) gilt für in der Landwirtschaft tätige Personen. Verschiedene Bestimmungen des Bundesgesetzes über die Familienzulagen (FamZG) sind jedoch auf das FLG anwendbar.

Weitere Informationen zum FamZG finden Sie im Merkblatt *6.08 – Familienzulagen*.

Anspruchsberechtigt nach dem FLG sind selbständige Landwirtinnen und Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft.

Die Leistungen entsprechen den Mindestleistungen nach FamZG:

- Kinderzulage von 200 Franken pro Kind und Monat (im Berggebiet liegen die Ansätze 20 Franken höher);
- Ausbildungszulage von 250 Franken pro Kind und Monat (im Berggebiet liegen die Ansätze 20 Franken höher);
- Haushaltzulage von 100 Franken pro Monat für landwirtschaftliche Arbeitnehmende.

Dieses Merkblatt informiert selbständige Landwirtinnen und Landwirte und Arbeitnehmende in der Landwirtschaft über den Anspruch auf Familienzulagen.

Anspruch

1 Wer hat Anspruch auf Familienzulagen in der Landwirtschaft?

1. Hauptberuflich selbständige Landwirtinnen und Landwirte
Sie gelten als hauptberuflich in der Landwirtschaft tätig, wenn Sie im Verlaufe des Jahres vorwiegend in Ihrem landwirtschaftlichen Betrieb arbeiten und den überwiegenden Teil des Lebensunterhalts Ihrer Familie aus dieser Tätigkeit bestreiten. Die landwirtschaftliche Tätigkeit muss somit die wesentliche wirtschaftliche Grundlage für den Lebensunterhalt bilden. Als selbständige Landwirtinnen und Landwirte gelten auch gewisse Familienangehörige, die im Betrieb mitarbeiten.
2. Nebenberuflich selbständige Landwirtinnen und Landwirte
Sie gelten als nebenberuflich in der Landwirtschaft tätig, wenn Sie ein jährliches Betriebseinkommen von mindestens 2 000 Franken erzielen oder eine landwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, die der Haltung einer Grossvieheinheit entspricht.
3. Äplerinnen und Äpler
Sie haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem FLG, wenn Sie während mindestens zwei Monaten ununterbrochen eine Alp in selbständiger Stellung bewirtschaften. Der Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem FLG gilt nur für diese Zeit.
4. Hauptberufliche Berufsfischerinnen und Berufsfischer
Sie haben Anspruch auf Kinder- und Ausbildungszulagen nach dem FLG.
5. Landwirtschaftliche Arbeitnehmende
Sie haben Anspruch auf volle Familienzulagen, wenn Ihr Einkommen mindestens 597 Franken pro Monat oder 7 170 pro Jahr beträgt. Sie haben nur Anspruch auf Haushaltzulagen, wenn
 - Sie mit Ihrem Ehemann oder Ihrer Ehefrau oder den Kindern einen gemeinsamen Haushalt führen, oder
 - Sie in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgebenden leben und Ihr Ehemann oder Ihre Ehefrau oder Ihre Kinder einen eigenen Haushalt führen, für deren Kosten Sie aufkommen müssen, oder
 - Sie mit Ihrem Ehemann oder Ihrer Ehefrau oder Ihren Kindern in Hausgemeinschaft mit dem Arbeitgebenden leben.

2 Für welche Kinder besteht Anspruch auf Familienzulagen?

Im Grundsatz haben Sie Anspruch auf Familienzulagen für:

- eigene Kinder, und zwar unabhängig davon, ob Sie als Eltern verheiratet sind oder nicht, oder ob es sich um adoptierte Kinder handelt;
- Stiefkinder, die überwiegend im Haushalt des Stiefelternteils leben oder bis zur Mündigkeit lebten;
- Pflegekinder, die Sie unentgeltlich zur dauernden Pflege und Erziehung aufgenommen haben;
- Geschwister und Enkelkinder, für deren Unterhalt Sie überwiegend aufkommen.

3 Welche Familienzulagen gibt es?

Das FLG sieht die folgenden Familienzulagen vor:

- Eine Kinderzulage von 200 Franken pro Monat im Talgebiet und von 220 Franken pro Monat im Berggebiet; sie wird ab dem Geburtsmonat des Kindes bis und mit dem Monat ausgerichtet, in dem der 16. Geburtstag des Kindes liegt; besteht bereits vor dem 16. Geburtstag Anspruch auf eine Ausbildungszulage, so wird diese anstelle der Kinderzulage ausgerichtet; ausserdem wird die Kinderzulage für Kinder zwischen 16 und 20 Jahren entrichtet, die aufgrund einer gesundheitlichen Beeinträchtigung nicht in der Lage sind, eine Erwerbstätigkeit auszuüben.
- Eine Ausbildungszulage von 250 Franken pro Monat im Talgebiet und von 270 Franken pro Monat im Berggebiet; sie wird ab dem Monat, in dem das Kind eine nachobligatorische Ausbildung beginnt, ausgerichtet, frühestens jedoch für den Monat in dem der 15. Geburtstag des Kindes liegt; für Kinder, die das 16. Altersjahr vollendet haben und noch die obligatorische Schule besuchen, besteht ab dem Monat, der auf den 16. Geburtstag folgt, ebenfalls Anspruch auf Ausbildungszulagen; die Ausbildungszulage wird bis zum Abschluss der Ausbildung ausgerichtet, längstens jedoch bis zum Ende des Monats, in dem das Kind das 25. Altersjahr vollendet.
- Eine Haushaltzulage für landwirtschaftliche Arbeitnehmende von 100 Franken pro Monat.
- Einzelne Kantone richten zusätzlich zu diesen Zulagen weitere Zulagen aus.

4 Was ist unter «Ausbildung» zu verstehen?

Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht bei Ausbildungen, die in der AHV für den Anspruch auf Waisen- und Kinderrenten anerkannt sind.

Als nachobligatorische Ausbildung gilt die Ausbildung, welche auf die obligatorische Schulzeit folgt. Dauer und Ende der obligatorischen Schule richten sich nach den jeweiligen kantonalen Bestimmungen.

Als Ausbildung gelten:

- der Besuch von Schulen oder Kursen, die der Allgemeinbildung oder der Berufsbildung dienen;
- die berufliche Ausbildung im Rahmen eines eigentlichen Lehrverhältnisses, aber auch eine Tätigkeit ohne speziellen Berufsabschluss, welche eine systematische Vorbereitung auf eine zukünftige Erwerbstätigkeit darstellt.

Nicht als in Ausbildung gilt, wer zur Hauptsache erwerbstätig ist und nur nebenbei eine Schule oder Kurse besucht.

Kein Anspruch auf Ausbildungszulagen besteht für Kinder, deren jährliches Bruttoerwerbseinkommen 28 680 Franken übersteigt.

Mehr Informationen dazu finden Sie im Merkblatt *61 – Informationen zu den Ausbildungszulagen*.

Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei derselben Person

5 Was ist, wenn ich noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit ausübe?

Sind Sie hauptberuflich selbständige Landwirtin oder selbständiger Landwirt, landwirtschaftliche Arbeiternehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und üben daneben noch eine ausserlandwirtschaftliche Tätigkeit aus (Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer, Selbständigerwerbende oder Selbständigerwerbender), erhalten Sie die Zulagen primär aufgrund dieser ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit.

Sind Sie nebenberuflich Landwirtin oder Landwirt, Äplerin oder Äpler, beziehen Sie die Zulagen ebenfalls in erster Linie aufgrund der ausserlandwirtschaftlichen Tätigkeit. Ein Anspruch ist zudem nur für die Zeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit gegeben.

6 Welcher Anspruch besteht, wenn ich während bestimmter Monate ausserlandwirtschaftlich tätig bin?

Sind Sie hauptberuflich selbständige Landwirtin oder selbständiger Landwirt, landwirtschaftliche Arbeiternehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und haben während bestimmter Monate ein ausserlandwirtschaftliches Arbeitsverhältnis (z. B. Tätigkeit im Tourismus während der Winterzeit), so haben Sie für diese Zeit Anspruch auf Familienzulagen nach dem FamZG.

Liegt der kantonale Ansatz der Familienzulagen nach FamZG unter demjenigen des FLG, besteht für die Zeit der Nebenerwerbstätigkeit Anspruch auf Differenzzahlungen zum Ansatz nach dem FLG. Für die restlichen Monate besteht ein Anspruch nach dem FLG.

7 Welcher Anspruch besteht, wenn ich während des ganzen Jahres ausserlandwirtschaftlich tätig bin?

Sind Sie hauptberuflich selbständige Landwirtin oder selbständiger Landwirt, landwirtschaftliche Arbeiternehmerin oder landwirtschaftlicher Arbeitnehmer und sind während des ganzen Jahres in Teilzeit noch ausserhalb der Landwirtschaft erwerbstätig und erzielen dadurch ein jährliches Erwerbseinkommen von mindestens 7 170 Franken, haben Sie Anspruch auf die vollen Zulagen nach FamZG.

Liegt der kantonale Ansatz der Familienzulage nach dem FamZG unter demjenigen des FLG (Betrieb im Berggebiet), besteht Anspruch auf die Differenzzulage.

Anspruchskonkurrenz und Differenzzahlung bei verschiedenen Personen

8 Was ist, wenn mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen erfüllen?

Für jedes Kind darf nur eine Zulage ausgerichtet werden. Erfüllen mehrere Personen die Voraussetzungen für den Bezug von Familienzulagen, richtet sich der Anspruch nach der folgenden Rangordnung, die nicht nur zwischen Mutter und Vater, sondern auch für andere Berechtigte massgebend ist:

1. Die erwerbstätige Person.
2. Die Person, welche die elterliche Sorge innehat oder bis zur Mündigkeit innehatte.
3. Bei gemeinsamer elterlicher Sorge oder wenn keine der berechtigten Personen die elterliche Sorge hat, ist in erster Linie anspruchsberechtigt, wer überwiegend mit dem Kind zusammenlebt oder bis zu seiner Mündigkeit lebte; bei Trennung oder Scheidung hat deshalb in erster Linie Anspruch, wer das Kind bei sich betreut.
4. Leben beide anspruchsberechtigten Personen mit dem Kind zusammen, so hat Vorrang, wer im Wohnsitzkanton des Kindes arbeitet.
5. Arbeiten beide oder arbeitet keine der anspruchsberechtigten Personen im Wohnsitzkanton des Kindes, so bezieht die Familienzulage, wer das höhere AHV-pflichtige Einkommen aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit hat. Bezieht keiner ein Einkommen aus unselbständiger Erwerbstätigkeit, so hat Vorrang, wer das höhere Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit bezieht.

Handelt es sich beim Anspruch der zweitanspruchsberechtigten Person um einen solchen nach dem FLG, besteht Anspruch auf den Differenzbetrag, sofern der für die erstanspruchsberechtigte Person geltende kantonale Ansatz der Familienzulage nach FamZG tiefer liegt als derjenige nach dem FLG.

Ebenfalls Anspruch auf den Differenzbetrag besteht dann, wenn der Erstanspruch beim FLG liegt und der für die zweitanspruchsberechtigte Person geltende kantonale Ansatz der Familienzulage nach FamZG höher liegt.

Beispiele zur Anspruchskonkurrenz, wenn FamZG und FLG betroffen sind

9 Beispiel 1

Ein hauptberuflich selbständiger Landwirt im Berggebiet ist während vier Monaten im Jahr für ein Bergbahnunternehmen tätig (Monatslohn von 2 500 Franken). Die Ehefrau ist im Gastgewerbe teilzeitbeschäftigt und erzielt ein Einkommen von monatlich 1 000 Franken. Das landwirtschaftliche Einkommen des Ehemannes liegt auf den Monat umgerechnet bei 2 000 Franken pro Monat. Die Ehegatten arbeiten beide im Kanton, in welchem die Familie wohnt.

Während der vier Monate, in welchen der Ehemann die Nebenerwerbstätigkeit ausübt, hat er in erster Line Anspruch auf die Familienzulagen nach FamZG, weil sein ausserlandwirtschaftliches Erwerbseinkommen höher ist als dasjenige der Ehefrau. Er hat allenfalls Anspruch auf Differenzzulagen nach dem FLG, wenn diese höher sind als jene nach FamZG.

Während der restlichen acht Monate ist die Ehefrau Erstantragsberechtigte, da sie als einzige einen Anspruch aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geltend machen kann. Der Ehemann hat Anspruch auf Differenzzulagen, wenn die Familienzulagen gemäss FLG höher sind als die Zulagen gemäss FamZG.

10 Beispiel 2

Die Ausgangslage ist die gleiche wie im Beispiel 1 mit dem Unterschied, dass die Ehefrau als Lehrerin tätig ist und ein monatliches Einkommen von 4 000 Franken erzielt. Dieses ist also höher als das Einkommen ihres Mannes aus seiner Tätigkeit beim Bergbahnunternehmen.

Während der vier Monate Nebentätigkeit des Ehemannes ist die Ehefrau Erstantragsberechtigte, da ihr Einkommen höher ist als dasjenige des Ehemannes. Der Ehemann hat Anspruch auf Differenzzulagen, wenn die Familienzulagen gemäss FLG höher sind. Während der anderen acht Monate ist die Ehefrau ebenfalls Erstantragsberechtigte, da sie als einzige einen Anspruch aus einer unselbständigen Erwerbstätigkeit geltend machen kann. Der Ehemann hat Anspruch auf Differenzzulagen, wenn die Familienzulagen gemäss FLG höher sind.

11 Beispiel 3

Die Ehefrau ist hauptberuflich Landwirtin. Die Familie lebt auf dem Bauernhof und der Ehemann geht in einem anderen Kanton einer unselbständigen Erwerbstätigkeit nach. Sein Einkommen ist höher als dasjenige der Ehefrau.

Erstanspruchsberechtigt ist diejenige Person, auf welche die Familienzulagenordnung im Wohnsitzkanton des Kindes anwendbar ist. Daraus resultiert der vorrangige Anspruch der Ehefrau nach dem FLG. Allenfalls ist ein Anspruch des Mannes auf Differenzzulagen gegeben, wenn der Ansatz für die Familienzulage nach FamZG im Kanton seiner Erwerbstätigkeit höher liegt als derjenige des FLG.

12 Was sind die Pflichten betreffend Weiterleitung und Drittauszahlung der Familienzulagen?

Die Familienzulagen wie auch die Differenzzahlungen müssen Sie zusätzlich zu den Unterhaltsbeiträgen an die Person, die für das Kind sorgt, weiterleiten.

Werden die Familienzulagen nicht für die Bedürfnisse des Kindes verwendet, so können sie direkt an das mündige Kind oder die sorgeberechtigte Person ausgerichtet werden (sog. Drittauszahlung).

13 Erhalten Kinder im Ausland Familienzulagen?

Familienzulagen werden für Kinder im Ausland nur dann ausgerichtet, wenn die Schweiz aufgrund eines Abkommens über Soziale Sicherheit dazu verpflichtet ist:

- An Staatsangehörige von EU- bzw. EFTA-Ländern werden Kinder-, Ausbildungs- und Haushaltzulagen nach dem FLG ausgerichtet, wenn die Kinder in Ländern der EU- bzw. der EFTA wohnen. An Staatsangehörige von Belgien, Frankreich, Italien, Kroatien, Portugal, Slowenien und Spanien werden die Kinder- und Ausbildungszulagen weltweit exportiert.
- Für den Stand des Abkommens mit dem Vereinigten Königreich Grossbritannien konsultieren Sie bitte die Website des Bundesamtes für Sozialversicherungen (BSV): www.bsv.admin.ch > Sozialversicherungen > Internationale Sozialversicherung > Austritt des Vereinigten Königreichs aus der EU (Brexit)
- An Staatsangehörige von Bosnien-Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, San Marino und der Türkei werden die Kinder- und Ausbildungszulagen weltweit exportiert.

Bei den Kindern oder Jugendlichen, die die Schweiz zu Ausbildungszwecken verlassen, wird davon ausgegangen, dass sie ihren Wohnsitz für längstens fünf Jahre in der Schweiz behalten. In diesem Fall besteht für sie weiterhin ein Anspruch auf Familienzulagen.

Finanzierung

14 Wer finanziert die Familienzulagen nach FLG?

Familienzulagen an landwirtschaftliche Arbeitnehmende werden teilweise von den Arbeitgebenden finanziert. Dabei bezahlen diese jeweils 2 % aller Bar- und Naturallöhne, die in ihrem Betrieb ausgerichtet werden und der AHV-Beitragspflicht unterliegen, an die kantonale Ausgleichskasse.

Den Restbetrag sowie den Aufwand für die Familienzulagen an Landwirtinnen und Landwirte decken zu zwei Dritteln der Bund und zu einem Drittel die Kantone.

Verfahren

15 Wo muss ich den Anspruch auf Familienzulagen geltend machen?

Wenn Sie Familienzulagen beanspruchen, müssen Sie diesen Anspruch mit einem dafür vorgesehenen Fragebogen bei der zuständigen Zweigstelle des Wohnortes bzw. bei der kantonalen Ausgleichskasse des Wohnsitzkantons anmelden. Wenn Sie den Arbeitgeber gewechselt oder die Arbeit für längere Zeit unterbrochen haben (z. B. durch saisonbedingte Alphirttätigkeit), ist jeweils ein neuer Fragebogen einzureichen. Nachdem die kantonale Ausgleichskasse den Fragebogen überprüft hat, erlässt sie eine einsprachefähige Verfügung über den Anspruch auf Zulagen nach FLG.

16 Wann werden die Familienzulagen ausbezahlt?

Familienzulagen werden in der Regel wie folgt ausbezahlt:

- an hauptberufliche Landwirtinnen und Landwirte sowie an Berufsfischerinnen und Berufsfischer vierteljährlich;
- an nebenberufliche Landwirtinnen und Landwirte sowie an Älplerinnen und Älpler jährlich;
- an landwirtschaftliche Arbeitnehmende monatlich.

17 Kann ich die Familienzulagen nachfordern bzw. zurückerstatten?

Sie können einen rückwirkenden Anspruch auf die Auszahlung von Familienzulagen geltend machen. Er ist auf fünf Jahre ab dem Zeitpunkt, in dem die Zulagen geschuldet waren, beschränkt. Sie müssen zu Unrecht bezogene Familienzulagen zurückerstatten.

18 Muss ich Änderungen melden?

Änderungen der persönlichen, finanziellen und beruflichen Verhältnisse, die sich auf den Anspruch und die Höhe der Zulagen auswirken, müssen Sie der zuständigen Ausgleichskasse oder Zweigstelle unaufgefordert melden. Das betrifft auch solche, die zu einer Änderung in der Erstanwartsberechtigung führen.

Beispiele:

- Geburt oder Tod eines Kindes, Wegzug eines Kindes aus der Schweiz;
- Beginn, Abbruch oder Beendigung einer Ausbildung eines Kindes;
- Trennung oder Scheidung sowie Änderungen bei der elterlichen Sorge;
- Aufnahme oder Aufgabe der eigenen Erwerbstätigkeit oder derjenigen des anderen Elternteils sowie Wechsel des Kantons, in dem der andere Elternteil erwerbstätig ist oder in dem das Kind wohnt;
- Übernahme des elterlichen Betriebes auf eigene Rechnung.

Ungerechtfertigter Leistungsbezug und die Verletzung von Meldepflichten sind strafbar.

Auskünfte und weitere Informationen



Dieses Merkblatt vermittelt nur eine Übersicht. Für die Beurteilung von Einzelfällen sind ausschliesslich die gesetzlichen Bestimmungen massgebend. Die Ausgleichskassen und ihre Zweigstellen geben gerne Auskunft. Ein Verzeichnis aller Ausgleichskassen finden Sie unter www.ahv-iv.ch.

Herausgegeben von der Informationsstelle AHV/IV in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Sozialversicherungen.

Ausgabe November 2020. Auch auszugsweiser Abdruck ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Informationsstelle AHV/IV erlaubt.

Dieses Merkblatt kann bei den Ausgleichskassen und deren Zweigstellen sowie den IV-Stellen bezogen werden. Bestellnummer 6.09/d. Es ist ebenfalls unter www.ahv-iv.ch verfügbar.

6.09-21/01-D